



Anforderungen für Suisse Garantie Most- und Brennobst- produzierende ohne ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)

Most- und Brennobstproduzierende, die keinen ökologischen Leistungsnachweis erbringen (z. B. wenn der Kanton aufgrund der Betriebsstruktur, dem Alter der Betriebsleitung oder der zu kleinen Flächen den Betrieb nicht als landwirtschaftlich anerkennen kann), unterliegen den Vorschriften von Anhang 2c des Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln der Garantiemarke Suisse Garantie.

Nachfolgende Anforderungen sind einzuhalten:

Herkunft:

- Das Most- und Brennobst stammt ausschliesslich aus der Schweiz.
- Es darf nur Obst von selbst bewirtschafteten Bäumen an Abnehmer geliefert werden.
- Jede Parzelle muss eindeutig identifizierbar sein z. B. durch Parzellenplan oder Beschilderung.
- Für jede Parzelle sind Aufzeichnungen im Kontrolldossier unter Parzellenverzeichnis vollständig vorhanden.
- Jedes Produkt muss rückverfolgbar sein – vom Lieferanten bis zum Abnehmer (Lieferpapiere, Rechnungen und Aufzeichnungen im Kontrolldossier unter Ernte- und Verkaufsjournal).

Düngung:

- Alle Düngergaben müssen im Kontrolldossier unter Düngungsjournal vollständig erfasst werden.

Stickstoffgrenzwerte:

- Kern- und Steinobst: max. 80 kg N/ha/Jahr (höhere Gaben müssen begründet werden; keine Einzelgabe über 60 kg N/ha).

Phosphorgrenzwert:

- Massgeblich ist der Durchschnitt der letzten fünf Jahre (P₂O₅-Zufuhr).

Bei Kompost- und Hofdüngergaben: Die Tabelle «Richtwerte für den Gehalt von Hofdüngern und Kompost» des Wirz Handbuchs gibt den Nährstoffgehalt verschiedener Arten von Hofdüngern an. Der Nährstoffgehalt muss bei Gülle in kg/m³ und bei Mist in kg/t angegeben werden.

Pflanzenschutz, Behagsregulierung und Bodenpflege:

- Durch eine angepasste Bewirtschaftung wird das Auftreten und die Intensität des Schädlingsbefalls verringert.
- Falls ein Schädlingsbefall den wirtschaftlichen Wert einer Kultur negativ beeinflussen kann, werden spezifische Schädlingsbekämpfungsmethoden angewendet. Wenn möglich werden nicht-chemische Methoden in Betracht gezogen.
- Alle Anwendungen müssen im Kontrolldossier unter Pflanzenschutzjournal vollständig erfasst werden.
- Erlaubte Herbizide/ Behagsregulierung / Pflanzenschutzmassnahmen: Nur gemäss Agroscope Dokument «Pflanzenschutzmittelliste für den Erwerbsobstbau».
- Korrekter Einsatz der Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Auflagen des Produkts gemäss des BLV-Pflanzenschutzmittelverzeichnis.
 - **Hochstammbäume:**
Kein Herbizideinsatz zur Stammfreihaltung. Ausnahme: Bei Jungbäumen bis und mit viertes Standjahr, kann die Stammbasis mit Blattherbiziden mit Radius 0.5 m gespritzt werden.



- **Mittelstamm- und Niederstammanlagen:**

Bei Herbizidbehandlung dürfen höchstens 30 % des Reihenabstandes oder maximal 180 cm offengehalten werden. Wird die 30 %-Klausel nicht eingehalten, muss der Baumstreifen abgedeckt sein (Rinde, Plastikfolie, etc.).

Entlang der Einzäunung darf der Herbizidstreifen maximal 30 cm auf jeder Seite (gesamt 60 cm) betragen. In schwierigen Lagen kann die Toleranz gesamthaft bis 100 cm betragen. Befindet sich eine Baumreihe neben der Einzäunung, darf der Herbizidstreifen höchstens 120 cm betragen.

Bei extensiven Anlagen ist eine Herbizidanwendung höchstens auf einer Fläche mit 0.5 m Radius um die Stammbasis herum erlaubt.

Aufbewahrungspflicht:

- Alle Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und laufend aktualisiert werden (spätestens eine Woche nach der jeweiligen Massnahme).
- Neueinsteiger müssen bei der ersten Kontrolle vollständige Aufzeichnungen der letzten drei Monate vorweisen können.

Suisse-Garantie-Kontrollen:

- Es werden jährlich Stichprobenkontrollen durchgeführt (3 % aller SGA-Produzierenden ohne ÖLN).
- Im Zentrum der Kontrollen steht die Überprüfung der Aufzeichnungen, sprich des Kontrolldossiers auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit.
- Die Kontrollkosten von CHF 75 gehen zu Lasten der Produzierenden.
- Falls die Kontrolle nicht bestanden wird, müssen fehlende Informationen nachgereicht und Korrekturmassnahmen umgesetzt werden. Zusätzliche Aufwände werden von der Kontrollstelle in Rechnung gestellt.
- Bei unzureichender Nachbesserung droht der Verlust der Suisse-Garantie-Anerkennung.

Weitere Informationen zu Most- und Brennobst erhalten Sie unter

www.swissfruit.ch/de/verband/fachinformationen/mostobst/

Bei Fragen oder Anregungen sind wir unter 041 728 68 68 für Sie da.

Letzte Aktualisierung: 27.03.2025